

Japan Akita e.V. (JA) Zuchtwartordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Zweckbestimmung
Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der JA - Satzung und der JA - Zucht- und Zuchtzulassungsordnung geforderte Zucht der Rasse Akita sicherstellen.
- (2) Stellung zu den Satzungen und Ordnungen
Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der JA Zucht- und Zuchtzulassungsordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der JA - Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie im JA, der F.C.I. und dem VDH betrieben wird. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- (1) Zuchtleiter
Entsprechend der Satzung des JA ist der Hauptzuchtwart Zuchtleiter im Sinne dieser Ordnung. Er ist verantwortlich für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des JA. Er beaufsichtigt mittelbar und unmittelbar alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen.
- (2) Zuchtwart
Zuchtwarte sind die in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des VDH vom JA – Vorstand benannten "qualifizierten Personen" für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen.
- (3) Zuchtwartanwärter
Mitglied des JA, das zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.
- (4) Zuchtwartbewerber
Mitglied des JA, das sich als Zuchtwartanwärter beim Zuchtleiter beworben hat.
- (5) Lehr-Zuchtwart
Zuchtwart, der nach 5 durchgeführten Wurfabnahmen zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist.
- (6) Wurfbesichtigung
Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.
- (7) Wurfabnahme
Die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach der die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie beinhaltet die Kontrolle der ordnungsgemäßen Impfung und Kennzeichnung mit Transpondern nach ISO 11784 (Mikrochipnummer) durch einen Tierarzt.
- (8) Zwingererstbesichtigung
Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.
- (9) Kontrolle von Zuchtstätten
Anlasskontrollen einer Zuchtstätte um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Wiederkontrollen nach

mehr als 2-jähriger Zuchtpause oder nach Umzug oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

§ 4 Zuchtwartliste

Der Hauptzuchtwart des JA führt eine Liste der JA - Zuchtwarte.

§ 5 Aufgabe des Zuchtwartes

- (1) Beratung der Züchter
Die Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur, Gesundheitsfürsorge sowie allgemeine Informationen (Fachliteratur).
- (2) Kontrollmaßnahmen
Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Zwingererstbesichtigung und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3 dieser Ordnung.

§ 6 Stellung des Zuchtleiters/Hauptzuchtwartes

- (1) Zuständigkeit
Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Zuchtleiters tätig. Der Zuchtleiter kann diese Befugnis an einen entsprechend dieser Ordnung qualifizierten Zuchtwart delegieren.
- (2) Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter
Der Zuchtleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwarttätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

§ 7 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten ausschließlich mit dem Schatzmeister oder dem Zuchtleiter ab. Der Zuchtleiter hat diese Abrechnungen zeitnah an den Schatzmeister weiterzuleiten.

§ 8 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

Der Zuchtleiter kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH - Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als JA Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH – Spesenregelung.

§ 9 Fortbildung

- (1) Generelle Verpflichtung zur Fortbildung
Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden.
Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neusten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten beim Akita und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.
- (2) Zuchtwarttagung des JA
Der Zuchtleiter beruft mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren eine Zuchtwarttagung des JA ein. Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart als Zuchtleiter geleitet. Die Teilnahme ist für jeden JA Zuchtwart Pflicht.
- (3) VDH - Zuchtwarttagung
Die jährlich stattfindenden VDH - Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den vereinsübergreifenden Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von den JA Zuchtwarten regelmäßig besucht werden.

§ 10 Voraussetzungen für Zuchtwartausbildung und -prüfung

- (1) Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung
Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber zu erfüllen:
 - a Mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft im JA oder in einem VDH – Mitgliedsverein
 - b Mindestens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe nach den Bestimmungen des VDH
 - c Ausführliche Kenntnisse der Zuchtziele und Aufgaben des JA, volle Unterstützung der Vereinsziele und fachliches Wissen, um Züchter in allen Fragen der Zucht und Aufzucht sachlich und fachlich beraten zu können
 - d Teilnahme an mindestens 2 vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechenden Veranstaltungen des VDH.
- (2) Zulassung zur Ausbildung
Der Vorstand des JA ernennt auf Vorschlag des Zuchtleiters Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach (1) und § 2 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern.
Der Zuchtleiter teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.
Der Vorstand ist befugt in begründeten Einzelfällen durch Beschluss von den persönlichen Voraussetzungen nach (1) a, b, oder/und d abzusehen.
Die persönlichen Voraussetzungen nach (1) c und sind grundsätzlich nachzuweisen.

§ 11 Ausbildung

- (1) Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwarttätigkeiten
Es sind mindestens 5 Lehr-Zuchtwarttätigkeiten bei Lehr-Zuchtwarten durchzuführen. Darunter müssen mindestens zwei Wurfabnahmen sein, bei denen der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Lehr-Zuchtwartes selbst tätig wird.
- (2) Dokumentation/schriftliche Berichte
Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter 2 Wurfabnahmen und eine Zuchtstättenkontrolle oder Zwingererstbesichtigung, sind auf den entsprechenden Formblättern des JA vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Zuchtleiter hinterlegt.
- (3) Besuch von Tagungen
Vor der Ernennung zum Zuchtwart muss ein Anwärter die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwart-/Züchterfortbildungsveranstaltung und an einer VDH - Zuchtwarttagung nachweisen.

§ 12 Zuchtwartprüfung und Ernennung

- (1) Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich über die Themen:
 1. Grundlagen der Genetik
 2. Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
 3. JA, VDH- und F.C.I. - Ordnungen sowie Tierschutzgesetz
- (2) Ernennung
Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Zuchtleiter den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des JA.
Der Vorstand ist befugt in begründeten Einzelfällen durch Beschluss ein Mitglied des JA zum Zuchtwart zu ernennen. Dabei sind vom Zuchtleiter zuvor die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 (1) c und § 12 (1) 3. grundsätzlich in schriftlicher Form nachzuweisen.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des JA oder des VDH oder der F.C.I. oder wenn der Zuchtwart innerhalb von drei Jahren keine Zuchtwarttätigkeit durchgeführt hat, kann der JA Vorstand den Zuchtwart von der Zuchtwartliste streichen.
Bei schwerwiegenden Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom JA Vorstand von der JA Zuchtwartliste zu streichen.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand ist zu Änderungen der Zuchtwartordnung gem. § 16 (7) der JA – Satzung befugt.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwartordnung insgesamt nach sich.
- (3) Die vorliegende Zuchtwartordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 2007 verabschiedet und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt entweder mittels der Vereinszeitschrift oder mit Bekanntgabe durch einfachen Brief. In beiden Fällen gilt die Veröffentlichung 2 Tage nach Absendung der Post an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse als bewirkt.
- (5) Die Veröffentlichung wurde bewirkt am 31.10.2007.